



# Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0469/2020		Datum: 10.12.2020	
<b>Dezernat 1</b>			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.: 20/HH2020_RG	
<b>Betreff:</b>			
<b>Haushaltsgenehmigungsverfahren 2020 - Freiwilliger Leistungsbereich</b>			
Gremienweg:			
18.12.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

## Unterrichtung:

Der Stadt nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) den auf den im freiwilligen Leistungsbereich entfallenden saldierten Zuschussbedarf im Finanzhaushalt 2020 antragsgemäß um die geltend gemachten coronabedingten Mehrbelastungen angehoben hat und sich die neue Zuschussobergrenze auf 29.352.994 Mio. Euro beläuft,
2. zur Einhaltung der o. a. neuen Zuschussobergrenze im freiwilligen Leistungsbereich die vom Stadtrat am 05.11.2020 beschlossenen Gewinnausschüttungen in Höhe von insgesamt 1,45 Mio. Euro (Stadtwerke Koblenz GmbH - 1,2 Mio. Euro, Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mbH - 0,2 Mio. Euro) nicht mehr notwendig sind und auf diese im Haushaltsvollzug verzichtet wird,
3. (aufgrund der vorgenannten antragsgemäßen Anhebung der Zuschussobergrenze im freiwilligen Leistungsbereich des Finanzhaushaltes 2020) der gegen die Haushaltsverfügung zum Basishaushalt 2020 mit Datum vom 17.04.2020 eingelegte Widerspruch nunmehr zurückgenommen wurde.

## Begründung:

Die ADD hat im Rahmen ihrer Haushaltsverfügung vom 04.12.2020 zum Nachtragshaushalt 2020 die Zuschussobergrenze im freiwilligen Leistungsbereich des Finanzhaushaltes antragsgemäß um die coronabedingten Mehrbelastungen von rd. 5,8 Mio. Euro angehoben. Die neue Zuschussobergrenze beläuft sich auf nunmehr 29.352.994 Euro (bisherige Zuschussobergrenze im Basishaushalt: 23,5 Mio. Euro).

Aufgrund von zwischenzeitlich eingetretenen Verschiebungen (u. a. kann die Maßnahme Dachsanierung Ludwig Museum erst in 2021 umgesetzt werden) ist die neu festgelegte Zuschussobergrenze im freiwilligen Leistungsbereich für das Haushaltsjahr 2020 ausreichend.

Zum Zeitpunkt des Stadtratsbeschlusses vom 05.11.2020 verblieb - unter Berücksichtigung der coronabedingten Mehrbelastungen – ein Konsolidierungsbedarf in Höhe von 557.730 Euro, der zur Einhaltung der Zuschussobergrenze durch die o. a. Gewinnausschüttung gedeckt werden sollte. Zur Einhaltung der neu festgesetzten Zuschussobergrenze des freiwilligen Leistungsbereichs bedarf es nunmehr nicht mehr der vom Stadtrat am 05.11.2020 beschlossenen Gewinnausschüttungen von Stadtwerke Koblenz GmbH und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mbH. Im weiteren Haushaltsvollzug kann hierauf verzichtet werden.

Aufgrund der antragsgemäßen Anhebung der Zuschussobergrenze im freiwilligen Leistungsbereich des Finanzhaushaltes 2020 wurde der Widerspruch vom 17.04.2020 gegen die Haushaltsverfügung zum Basishaushalt 2020 mit Schreiben vom 10.12.2020 zurückgenommen.

**Historie:**

Stadtrat 05.11.2020, TOP 34 „Haushaltsgenehmigungsverfahren 2020 – Notwendige Haushaltskonsolidierungen“, BV/0784/2020

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Keine